

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 18. März 1987

10. Stück

17. Gesetz vom 17. Dezember 1986, mit dem das Gesetz vom 15. Dezember 1949 über eine Lustbarkeitsabgabe zugunsten der Opfer des Krieges und des Faschismus (Burgenländisches Opferfürsorgeabgabegesetz) aufgehoben wird
(XIV. Gp., RV 220, AB 227)
18. Gesetz vom 17. Dezember 1986, mit dem ein Krankenanstaltenaufonds errichtet wird (Bgl. Krankenanstaltenaufondsgesetz)
(XIV. Gp., RV 219, AB 226)
19. Gesetz vom 17. Dezember 1986 zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz 1986)
(XIV. Gp., RV 224, AB 230)
20. Gesetz vom 17. Dezember 1986 über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden (Bgl. Gemeindeverbandsgesetz)
(XIV. Gp., RV 223, AB 225)

17. Gesetz vom 17. Dezember 1986, mit dem das Gesetz vom 15. Dezember 1949 über eine Lustbarkeitsabgabe zugunsten der Opfer des Krieges und des Faschismus (Burgenländisches Opferfürsorgeabgabegesetz) aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1949 über eine Lustbarkeitsabgabe zugunsten der Opfer des Krieges und des Faschismus (Burgenländisches Opferfürsorgeabgabegesetz), LGBl. Nr. 4/1950, tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1987 außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

18. Gesetz vom 17. Dezember 1986, mit dem ein Krankenanstaltenaufonds errichtet wird (Bgl. Krankenanstaltenaufondsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Zum Zweck des Ausbaues und der Erneuerung der Ausstattung der Krankenanstalten im Burgenland wird der „Burgenländische Krankenanstaltenaufonds“ – im folgenden kurz als „Fonds“ bezeichnet – errichtet.

(2) Der Fonds ist ein Verwaltungsfonds; er wird von der Landesregierung verwaltet.

§ 2

Dem Fonds fließen folgende Mittel zu:

- Beiträge des Landes in der alljährlich im Landesvoranschlag festgesetzten Höhe;
- Beiträge, die allenfalls von anderen Stellen für den im § 1 genannten Zweck gewährt werden;

c) jene Geldbestände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Rücklagen angesammelt sind, die für den Ausbau einer bgl. Krankenanstalt gebildet wurden;

d) jene Geldbestände, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Konten der im § 4 genannten Fonds vorhanden sind;

e) Darlehenserrlöse.

§ 3

(1) Die Landesregierung hat für den Ausbau und die Erneuerung der Krankenanstalten im Burgenland auf der Grundlage des Landes-Krankenanstaltenplanes ein Bau- und Finanzierungskonzept (Bgl. Krankenanstaltenbaukonzept) zu erstellen.

(2) Die Mittel des Fonds (§ 2) dürfen nur nach Maßgabe und auf der Grundlage des Bgl. Krankenanstaltenbaukonzeptes verwendet werden.

§ 4

(1) Der „Fonds zur Errichtung einer Landes-Lungenheilstätte am Hirschenstein“ und der „Baufonds Schwerpunkt-krankenhaus Oberwart“ werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf den Burgenländischen Krankenanstaltenaufonds über.

(2) Das Gesetz vom 16. Mai 1950, LGBl. Nr. 12, betreffend die Bildung eines Fonds zur Errichtung einer Landes-Lungenheilstätte am Hirschenstein und das Gesetz vom 27. Juli 1970, LGBl. Nr. 39, betreffend die Bildung eines Fonds für den Neubau eines Schwerpunktkrankenhauses in Oberwart treten außer Kraft.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1987 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

19. Gesetz vom 17. Dezember 1986 zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz 1986)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zielbestimmung

Aufgabe dieses Gesetzes ist unter besonderer Beachtung der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren, die geeignet sind, ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung zu beeinträchtigen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Kinder: Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Jugendliche: Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete Jugendliche, jugendliche Angehörige des Bundesheeres sowie jugendliche Zivildienstler gelten nicht als Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes;
3. Erziehungsberechtigte: Eltern, sonstige Personen und Einrichtungen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt;
4. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte nach Ziffer 3 oder Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von den Erziehungsberechtigten fallweise anvertraut oder übertragen wurde;
5. Öffentliche Veranstaltungen: Filmaufführungen, Fernseh- und Videovorführungen, Vorführungen von Stehbildern, Theateraufführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (auch Spiele, Sportereignisse sowie Ausstellungen); dies gilt auch für gewerbliche Veranstaltungen (z. B. Modeschauen und Verkaufsausstellungen) oder für Veranstaltungen, die Wissenschafts-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungszwecken dienen. Die Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein und dürfen nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sein. Nicht als öffentliche Veranstaltungen gelten die der Religionsausübung einer anerkannten Religionsgemeinschaft dienenden Zusammenkünfte.

§ 3

Ausweispflicht

Kinder und Jugendliche sind verpflichtet, im Zweifelsfall den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten, ihr Alter, z. B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen; dies jedoch nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche bei einem Verhalten angetroffen werden, das auf Grund dieses Gesetzes nicht Kindern oder Jugendlichen ihres Alters gestattet ist.

§ 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen

(1) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen einhalten.

(2) Erziehungsberechtigte sind berechtigt, den Besuch von Veranstaltungen und den Aufenthalt in Gaststätten und Buschenschenken außerhalb der in den §§ 8, 9, 10 und 14 gezogenen Grenzen durch Kinder und Jugendliche zu billigen, wenn diese dadurch in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung nicht gefährdet erscheinen. Nach vorheriger Billigung durch die Erziehungsberechtigten ist das Verhalten des Jugendlichen jedenfalls nicht strafbar.

(3) Erziehungsberechtigte sind zur Auskunft verpflichtet, wenn die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden oder Organe anfragen, ob sie einem Kind oder Jugendlichen den Besuch oder den Aufenthalt außerhalb der in den §§ 8, 9, 10 und 14 gezogenen Grenzen gebilligt haben. Diese Verpflichtung zur Auskunft besteht für den Erziehungsberechtigten dann nicht, wenn mit der Auskunft für den Erziehungsberechtigten die Gefahr seiner strafgerichtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung verbunden wäre.

§ 5

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

(1) Die Unternehmer und Veranstalter haben dieses Landesgesetz öffentlich ausgehängt zu halten und auf die besonderen Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Anordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) Unternehmer und Veranstalter haben im Rahmen ihres Betriebes oder der Veranstaltung dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden.

§ 6

Allgemeine Pflichten

Unbeschadet der in den §§ 4 und 5 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder von Entwicklungsstörungen bei Kindern oder Jugendlichen herbeiführen können bzw. Kindern und Jugendlichen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

§ 7

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

(1) Kinder dürfen sich von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr, Jugendliche von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr jeweils nur mit einer Begleitperson oder aus einem gerechtfertigten Grund an allgemein zugänglichen Orten aufhalten.

(2) Als gerechtfertigter Grund ist anzusehen, wenn er im Zusammenhang mit Anlässen steht, die dem Kind oder Jugendlichen erlaubt sind, wie etwa Lehrveranstaltungen, Reisen, Verwandtenbesuche.

§ 8

Besuch öffentlicher Veranstaltungen

Soweit dieses Gesetz in den §§ 9 und 10 nicht anderes vorsieht, ist Kindern der Besuch öffentlicher Veranstaltungen, die nach 22 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch solcher Veranstaltungen, die nach 24 Uhr enden, nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 9.

Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen

(1) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen nur mit einer Begleitperson gestattet. Hiervon ausgenommen sind für Kinder dieser Altersstufe bestimmte Handpuppenspiele, Marionettenaufführungen und sonstige Vorstellungen. Jene Veranstaltungen, auf die kinogestzliche Vorschriften Anwendung finden, dürfen nur besucht werden, wenn die Zulassung der Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Filmaufführung kinobehördlich genehmigt wurde.

(2) Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Filmaufführungen sowie Fernseh- und Videovorführungen, auf die die kinogestzlichen Vorschriften Anwendung finden, nur gestattet, wenn ihre Zulassung hiezu kinobehördlich genehmigt wurde. Andere öffentliche Filmaufführungen, Fernseh- und Videovorführungen, dürfen von Kindern und Jugendlichen nicht besucht werden, wenn sie im Sinne des § 18 eine Jugendgefährdung herbeiführen können.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des 2. Absatzes ist Kindern der Besuch öffentlicher Filmaufführungen, Theatervorstellungen sowie Fernseh- und Videovorführungen nach 22 Uhr und Jugendlichen ein solcher Besuch nach 24 Uhr nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 10

Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen und Teilnahme an einem Tanzunterricht

(1) Kindern ist

1. der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen,
 2. die Teilnahme an einem Tanzunterricht nach 22 Uhr,
 3. der Besuch von Kinderbällen oder ähnlichen Veranstaltungen für Kinder nach 22 Uhr
- nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

(2) Jugendlichen ist der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen sowie die Teilnahme an einem Tanzunterricht

nach 24 Uhr nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 11

Glücksspiele und Spielapparate

(1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen aller Art und die Benützung folgender zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer, elektromechanischer oder elektronischer Spielapparate nicht gestattet:

1. Spielapparate, bei denen dem Benützer eine Vermögensleistung in Form von Geld, Waren oder einer nicht bloß in einer automatischen Spielverlängerung bis zu fünf Freispielen bestehenden Gegenleistung für einen Spielerfolg erbracht oder in Aussicht gestellt oder eine Erfolgsbescheinigung (Urkunde, Jeton, Plakette und dergleichen) ausgefolgt wird, auch wenn diese nicht in eine Vermögensleistung umtauschbar ist,
2. Spielapparate, die vom Spielinhalt her geeignet sind, gegen Menschen oder Sachwerte gerichtete Aggressionen zu fördern.

(2) Kinder dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen öffentlichen Orten aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate im Sinne des Absatzes 1 aufgestellt sind.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend dem Betrieb der im Absatz 1 bezeichneten Spielapparate dienen.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshäfen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an der Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

§ 12

Besuch öffentlicher Ring- und Boxkämpfe

Kindern ist der Besuch öffentlicher Berufsring- und Berufsboxkämpfe nicht gestattet.

§ 13

Ausnahmen und weitere Beschränkungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag der Veranstalter für örtlich und zeitlich bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 8 bis 12 zu gestatten, wenn dadurch eine nachteilige Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen (§ 1) nicht zu befürchten ist. Die Behörde hat in solchen Bewilligungen die Altersstufen der Kinder und Jugendlichen zu bezeichnen, die zu der öffentlichen Veranstaltung zugelassen werden dürfen, und gleichzeitig zu bestimmen, ob der Besuch mit oder ohne Begleitperson zugelassen wird.

(2) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von Veranstaltungen (§§ 8 bis 12) hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung von Kindern oder Jugendlichen (§ 1) zu befürchten ist.

(3) Eine Verordnung gemäß Absatz 2 hat die Behörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sofern diese Veranstaltung öffentlich angekündigt wird, ist auf diese behördliche Beschränkung hinzuweisen.

§ 14

Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben

(1) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Nachtlokalen (Nachtbars, Nachtclubs) und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben sowie Branntweinschenken nicht gestattet.

(2) In sonstigen Gastgewerbebetrieben und Buschenschenken dürfen sich Kinder nur zur Einnahme einer Mahlzeit oder zur Überbrückung einer notwendigen Wartezeit aufhalten. Sonst ist dieser Aufenthalt nur mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten gestattet. Der Aufenthalt darf für Kinder nur bis 22 Uhr gebilligt werden.

(3) Jugendliche dürfen sich in solchen Lokalen bis 24 Uhr, nach 24 Uhr nur zur Einnahme einer Mahlzeit, zur Überbrückung einer notwendigen Wartezeit mit einer Begleitperson oder mit Billigung der Erziehungsberechtigten aufhalten.

(4) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen nur mit einer Begleitperson gestattet.

(5) Jugendlichen sind auch ohne Begleitperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes anlässlich von Reisen und Ausflügen oder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit gestattet.

(6) Die Behörde kann durch Verordnung die gesetzlichen Voraussetzungen für den zulässigen Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben einschränken, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte. Für die Kundmachung der Verordnung sind die Bestimmungen des § 13 Absatz 3 anzuwenden. Der Unternehmer ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 15

Aufenthalt in Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden

Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in Räumlichkeiten nicht gestattet, die für die Ausübung der Prostitution verwendet werden.

Die Überlassung dieser Räumlichkeiten an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen ist verboten.

§ 16

Alkohol- und Tabakkonsum

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

(2) Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von gebrannten geistigen Getränken in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

§ 17

Suchtgifte

Kindern und Jugendlichen ist der Genuß von Suchtgiften im Sinne des Suchtgiftgesetzes nicht gestattet.

§ 18

Jugendgefährdende Gegenstände

Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb, Besitz oder die Verwendung von Gegenständen nicht gestattet, die geeignet sind, ihre Achtung vor der Menschenwürde, z. B. durch die Verherrlichung von Kriegshandlungen und anderen Gewalttaten oder durch die Reizung einer die Menschenwürde mißachtenden Sexualität, zu gefährden. Solche Gegenstände können Schriften, Bilder, Filme, Video- und Tonbänder, Schallplatten, Spielautomaten, Kriegsspielzeug und anderes mehr sein.

§ 19

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Absatz 1) begehen und hierdurch Gewinn erzielen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 6 Wochen, zu bestrafen.

(3) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Absatz 1) ohne Gewinnerzielung begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 2 Wochen, zu bestrafen.

(4) Jugendliche, die eine solche Übertretung (Absatz 1) begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S zu bestrafen. Die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 16 VStG 1950) darf eine Woche nicht übersteigen.

(5) Jugendgefährdende Gegenstände, die Kinder und Jugendliche entgegen der Bestimmung des § 18 erwerben oder besitzen, können nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes für verfallen erklärt werden.

§ 20

Vollziehung

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Landesregierung kann durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 2 Ausnahmeregelungen für den Besuch von Veranstaltungen, die das Landesgebiet oder mehrere Verwaltungsbezirke umfassen, erlassen.

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundesgendarmerie – in Orten mit einer Bundespolizeibehörde diese – haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anwendung körperlichen Zwanges.

(3) Bei der Anwendung der im Absatz 2 vorgesehenen Maßnahme ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 27. Oktober 1969 zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz), LGBl. Nr. 1/1970, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Plnter

Kery

20. Gesetz vom 17. Dezember 1986 über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden (Bgl. Gemeindeverbandsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben der Gemeinde können Gemeindeverbände gebildet werden.

(2) Die vom Gemeindeverband zu besorgenden Aufgaben können solche des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, insbesondere auch Aufgaben der Gemeinde als Träger von Privatrechten sein.

(3) Ein Gemeindeverband kann aus zwei oder mehreren Gemeinden gebildet werden.

§ 2

Bildung von Gemeindeverbänden

Die Bildung eines Gemeindeverbandes erfolgt

- a) durch schriftliche Vereinbarung der beteiligten Gemeinden oder
- b) unmittelbar durch Gesetz oder im Wege der Vollziehung durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 3

Rechtliche Stellung

Der Gemeindeverband besitzt im Rahmen der zu besorgenden Aufgaben dieselbe rechtliche Stellung, wie sie den verbandsangehörigen Gemeinden hinsichtlich dieser Aufgaben zukommt, wenn sie keinen Gemeindeverband bilden.

2. Abschnitt

Freiwillige Bildung von Gemeindeverbänden

§ 4

Bildung durch Vereinbarung

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.

(2) Eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 hat die übereinstimmenden Willenserklärungen der Gemeinden und die Satzung zu enthalten. Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.

(3) Änderungen der Vereinbarung hinsichtlich

- a) des Aufgabenbereiches (§ 5 lit. c),
 - b) des Kostenersatzes (§ 5 lit. e),
 - c) der Zahl der Gemeindevertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde in der Verbandsversammlung,
- bedürfen übereinstimmender Willenserklärungen der jeweils betroffenen Gemeinden.

(4) Die Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes und jede Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn die Vereinbarung dem Gesetz entspricht und die Bildung des Gemeindeverbandes

- a) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
- b) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

§ 5

Satzung

Die Satzung hat zu enthalten

- a) Name und Sitz des Gemeindeverbandes;
- b) Namen der beteiligten Gemeinden;
- c) Bezeichnung der gemeinsam zu besorgenden Aufgaben;
- d) Organe des Gemeindeverbandes, einschließlich der Bestellung, der Zusammensetzung und der Erfordernisse für die Willensbildung in den kollegialen Organen;
- e) Regelung des Ersatzes der Kosten für die Aufgabenbesorgung (Personal- und Sachaufwand);
- f) Regelung der vermögensrechtlichen Ansprüche der verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dem Gemeindeverband und Regelung der Haftung für Verbindlichkeiten;
- g) Erfordernisse für die Änderung der Satzung sowie den Beitritt und den Austritt von Gemeinden;
- h) Bestimmungen über die Auflösung des Gemeindeverbandes, die Abwicklung bestehender Dienstverhältnisse und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 6

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

(1) Dem Namen eines Gemeindeverbandes ist die Bezeichnung „Gemeindeverband“ zusammen mit der Nennung des Aufgabenbereiches voranzustellen. Er hat eine örtliche Bestimmung zu enthalten und ist so zu wählen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Ist letzteres gewährleistet, kann die Nennung des Aufgabenbereiches auch in Verbindung mit dem Wort „Verband“ anstelle des Wortes „Gemeindeverband“ verwendet werden.

(2) Der Sitz des Gemeindeverbandes hat sich in einer burgenländischen Gemeinde zu befinden.

§ 7

Organe des Gemeindeverbandes

(1) Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter.

(2) Die Satzung kann die Bildung von Ausschüssen und Hilfsorganen vorsehen.

(3) Die Bestellung eines Verbandsvorstandes kann entfallen, wenn es auf Grund der Art und des Umfanges der Aufgaben oder wegen der Zahl der verbandsangehörigen Gemeinden nicht erforderlich erscheint, und der Gemeindeverband keine hoheitlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu vollziehen hat.

§ 8

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus gewählten Gemeindevertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden. Für jedes zu entsendende Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jede verbandsangehörige Gemeinde muß in der Verbandsversammlung mit wenigstens einer Stimme vertreten sein. Ist ein Verbandsvorstand zu bestellen, hat die Verbandsversammlung zumindest aus neun gewählten Gemeindevertretern der verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Verbandsversammlung werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahlen durch den Gemeinderat im Amt. Die Neuwahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist binnen sechs Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vorzunehmen.

(3) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Funktionsdauer aus der Verbandsversammlung aus, ist vom Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu wählen.

(4) Der Verbandsversammlung obliegen

- a) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung (§ 5), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 5 lit. c), des Kostenersatzes (§ 5 lit. e) sowie der Zahl der Vertreter einer verbandsangehörigen Gemeinde in der Verbandsversammlung,
- b) Beschlußfassung über den Beitritt und den Austritt von Gemeinden (§ 16) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 17),
- c) Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluß,
- d) Beschlußfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluß und den Dienstpostenplan,
- e) Erlassung von Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde,
- f) Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes,
- g) Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2,
- h) Beschlußfassung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verbandsvorstandes für den durch ihre Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang,
- i) Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 4 lit. c bis e, sofern ein Verbandsvorstand nicht bestellt wurde.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung zur erstmaligen Bestellung der übrigen Verbandsorgane hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

(6) Das Amt eines Mitgliedes der **Verbandsversammlung** ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern der **Verbandsversammlung** gebührt aus den Mitteln des Verbandes die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet die **Verbandsversammlung**.

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Der **Verbandsvorstand** besteht aus dem **Verbandsobmann**, dem **Verbandsobmannstellvertreter** und zumindest drei weiteren Mitgliedern. Der **Verbandsvorstand** ist aus der Mitte der Mitglieder der **Verbandsversammlung** zu bestellen.

(2) Die Funktionsdauer des **Verbandsvorstandes** beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen **Verbandsvorstandes**, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus dem **Verbandsvorstand** aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Dem **Verbandsvorstand** obliegen

- a) Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der **Verbandsversammlung** gehörenden Angelegenheiten,
- b) endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des **Verbandsobmannes** im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie die Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
- c) Aufnahme ständiger Bediensteter des **Gemeindeverbandes** sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
- d) Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche der **Gemeindeverband** sich zu einer Leistung verpflichtet, wobei dieses Recht an den **Verbandsobmann** unter gleichzeitiger Festsetzung einer Wertgrenze übertragen werden kann,
- e) Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß §§ 17 und 20.

(5) Die Mitglieder des **Verbandsvorstandes** sind der **Verbandsversammlung** verantwortlich und können von dieser abberufen werden. An Stelle des abberufenen Mitgliedes des **Verbandsvorstandes** ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

§ 10

Verbandsobmann

(1) Dem **Verbandsobmann** obliegen

- a) die Vertretung des **Gemeindeverbandes** nach außen,
- b) die Durchführung der durch die Kollegialorgane des **Gemeindeverbandes** gefaßten Beschlüsse,
- c) die Besorgung behördlicher Aufgaben in erster Instanz,

- d) die laufende Verwaltung des **Gemeindeverbandes** einschließlich der Leitung einer allfälligen Geschäftsstelle,
- e) die Besorgung aller übrigen Aufgaben des **Gemeindeverbandes**, die nicht ausdrücklich einem anderen **Verbandsorgan** zugewiesen sind.

(2) Der **Verbandsobmann** führt den Vorsitz in der **Verbandsversammlung** und im **Verbandsvorstand**. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den **Verbandsobmannstellvertreter** vertreten.

(3) Die Bestellung des **Verbandsobmannes** und des **Verbandsobmannstellvertreters** sowie jede Änderung sind öffentlich kundzumachen. § 21 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Geschäftsführung

Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ist die Geschäftsführung der **Verbandsorgane** unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 42, 44 Abs. 1 bis 5, 44 Abs. 6 erster Satz und 48 der **Burgenländischen Gemeindeordnung**, LGBl. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates die **Verbandsversammlung**, an die Stelle des **Gemeindevorstandes** der **Verbandsvorstand** und an die Stelle des Bürgermeisters der **Verbandsobmann**. Für die von der **Verbandsversammlung** bzw. vom **Verbandsvorstand** zu fassenden Beschlüsse können in der Satzung strengere Erfordernisse festgelegt werden.

§ 12

Schriftliche Ausfertigungen, Urkunden

(1) Schriftliche Ausfertigungen des **Gemeindeverbandes** sind vom **Verbandsobmann**, Urkunden über Rechtsgeschäfte, die gemäß § 9 Abs. 4 lit. d vom **Verbandsvorstand** abzuschließen sind, vom **Verbandsobmann** und einem weiteren Mitglied des **Verbandsvorstandes** oder im Falle des § 8 Abs. 4 lit. i von einem weiteren Mitglied der **Verbandsversammlung** zu unterfertigen und mit dem Siegel des **Verbandes** zu versehen.

(2) Das Siegel des **Gemeindeverbandes** hat Name und Sitz desselben zu enthalten.

§ 13

Kostensätze

(1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des **Gemeindeverbandes** ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Der **Kostensatz** ist in der Satzung zu regeln. Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des **Gemeindeverbandes** hat unter Berücksichtigung

- a) des Nutzens, den die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden aus der Besorgung von Aufgaben durch den **Gemeindeverband** ziehen,
- b) der Anzahl der für die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden anfallenden Verwaltungsakten,

- c) des Verhältnisses der Einwohnerzahlen der verbandsangehörigen Gemeinden oder
- d) des Verhältnisses der Größe der Gemeindegebiete und der Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden im Sinne des § 21 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 544/1984, zu erfolgen.

§ 14

Entscheidung über Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden sowie zwischen diesen entscheidet mit Ausnahme von Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Landesregierung.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

(1) In der Satzung ist zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß den verbandsangehörigen Gemeinden vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Gemeindeverband bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Gemeindeverbandes zustehen.

(2) Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie entsprechend dem in der Satzung zu bestimmenden Verhältnis.

§ 16

Beitritt und Austritt von Gemeinden

(1) Einem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten. Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihren Austritt aus dem Gemeindeverband erklären.

(2) Bei der Beschlußfassung über den Austritt einer Gemeinde sind deren Vertreter nicht stimmberechtigt.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 4 und 17 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Wird durch den Beitritt oder den Austritt von Gemeinden eine Neuregelung des Ersatzes der Kosten (§ 5 lit. e) erforderlich, ist diese nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 vorzunehmen.

§ 17

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt
- a) durch Beschluß der Verbandsversammlung aus den in der Satzung vorgesehenen Gründen oder

b) durch Verordnung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der verbandsangehörigen Gemeinden, wenn

- aa) eine geordnete Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes nicht mehr gewährleistet ist oder
- bb) die dem Gemeindeverband obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden.

(2) Die Auflösung gemäß Abs. 1 lit. a bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist mit Verordnung zu erteilen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, daß die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinden rückzübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist.

(3) Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der in der Satzung getroffenen Regelung zu verwenden.

3. Abschnitt

Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung

§ 18

Bildung durch Verordnung

(1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes können im Interesse der Zweckmäßigkeit zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches oder der privatrechtlichen Tätigkeit durch Verordnung der Landesregierung Gemeindeverbände gebildet werden. Die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel darf dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Vor der Bildung eines Gemeindeverbandes sind die beteiligten Gemeinden zu hören.

(3) Auf durch Verordnung gebildete Gemeindeverbände sind die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Verordnung gemäß Abs. 1 die Satzung zu erlassen.

§ 19

Übertragener Wirkungsbereich

(1) Die Angelegenheiten des vom Land übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Verbandsobmann, im Falle dessen Verhinderung vom Verbandsobmannstellvertreter besorgt. Sie sind hiebei an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden, der Landesregierung verantwortlich und können von dieser ihrer Funktion wegen Nichtbefolgung einer Verordnung oder einer Weisung, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, enthoben werden.

(2) Besorgt der Gemeindeverband Aufgaben aus dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich, geht der Instanzenzug vom Verbandsobmann an die Landesregierung, so-

ferne die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen.

§ 20

Änderung der Satzung und Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Änderungen der Satzung haben unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 18 zu erfolgen.

(2) Für die Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 sinngemäß.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen gemäß §§ 4 Abs. 4, 17 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, 18 Abs. 1 und 20 sind von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen. Die Dauer des Anschlages hat zwei Wochen zu betragen.

(2) Verordnungen des Gemeindeverbandes sind vom Verbandsobmann an der Amtstafel des Sitzes des Gemeindeverbandes gemäß § 75 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, kundzumachen und von den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 22

Vorstellung

Wer durch einen Bescheid des Verbandsvorstandes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erheben. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 2 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, gelten hiebei sinngemäß. Die Vorstellung ist beim Gemeindeverband einzubringen.

§ 23

Haushaltsführung

Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gelten für die Haushaltsführung des Gemeindever-

bandes die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 24

Aufsicht

Der Gemeindeverband unterliegt – soweit er Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgt – der Aufsicht der Landesregierung. Die Vorschriften des VI. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der jeweils geltenden Fassung, sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 25

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme von Kundmachungen nach § 21 solche des eigenen Wirkungsbereiches.

5. Abschnitt

Durch Bundesgesetz oder Verordnung des Bundes gebildete Gemeindeverbände

§ 26

Für Gemeindeverbände, die durch Bundesgesetz oder im Wege der Vollziehung des Bundes gebildet werden, gelten die organisationsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

6. Abschnitt

Übergangsbestimmungen und Wirksamkeitsbeginn

§ 27

(1) Durch dieses Gesetz werden bestehende landesgesetzliche Vorschriften über die Bildung und Organisation von Gemeindeverbänden nicht berührt.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1986 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery